

**III. Fördernde Massnahmen**

(3.)

*Art. 6\** ...*Art. 7\** ...*Art. 8\** ...*Art. 9\** ...*Art. 10\** ...*Art. 11\** ...**III<sup>bis</sup>. Besuch einer Schule für Hochbegabte\***(3<sup>bis</sup>.)*Art. 11<sup>bis</sup>\** *Sport*<sup>1</sup> Der Schulrat gestattet den Besuch einer Sportschule, wenn:

- a) der Schüler:
  - 1.\* gemäss Nachwuchsförderkonzept des nationalen Sportverbandes wenigstens als Lokales Talent bei der Swiss Olympic Association registriert ist;
  - 2. an den Schultagen der Schulwoche wenigstens zehn Stunden trainiert;
  - 3. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;
- b) die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003<sup>8</sup> anerkannt ist.

<sup>2</sup> Das Schulgeld je Schüler beträgt jährlich:\*

- a)\* für Talentschulen, deren Talente in Regelklassen integriert sind, Fr. 11'000.-;
- b)\* für Talentschulen mit reinen Talentklassen Fr. 19'000.-.

*Art. 11<sup>ter</sup>\** *Kunst*<sup>1</sup> Der Schulrat gestattet den Besuch einer Kunstschule, wenn:

- a) der Schüler:
  - 1. die Empfehlung einer vom Bildungsdepartement bezeichneten Fachstelle besitzt;
  - 2. die Aufnahme- oder Promotionsbedingungen nach st.gallischem Recht für den Schultyp erfüllt, dem der besuchte Schultyp entspricht;

---

8 sGS 211.83.

## 213.12

b)\* die Schule vom Bildungsdepartement im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003<sup>3</sup> anerkannt ist.

<sup>2</sup> Das Bildungsdepartement kann ausnahmsweise eine Schule ausserhalb der Vereinbarung anerkennen.

<sup>3</sup> Das Schulgeld je Schüler beträgt jährlich:\*

a)\* für Talentschulen, deren Talente in Regelklassen integriert sind, Fr. 15'000.-;

b)\* für Talentschulen mit reinen Talentklassen Fr. 19'000.-.

### *Art. 11<sup>quater</sup>\* Intellektuelle Hochbegabung*

<sup>1</sup> Das Bildungsdepartement kann im besonderen Fall den Schulrat ermächtigen oder verpflichten, einem intellektuell hochbegabten Schüler den Besuch einer Schule für Hochbegabte zu gestatten.

<sup>2</sup> Es bestimmt den Beitrag der Schulgemeinde an das Schulgeld.

## **IV. Disziplinarordnung**

(4.)

### *Art. 12\* Disziplinar massnahmen des Lehrers*

#### *a) allgemein*

<sup>1</sup> Der Lehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
- b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
- c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;
- d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.

### *Art. 12<sup>bis</sup>\* b) Ausschluss vom Unterricht*

<sup>1</sup> Der Klassenlehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen:

- a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;
- b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende.

<sup>2</sup> Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.